

2. Abschnitt

Inhalt und Umfang der Amtshaftung

§ 4 Öffentliche Rechtsträger und ihre Organe

I. Öffentliche Rechtsträger

1. Allgemeines

In textlicher Übereinstimmung mit Art. 109^{bis} LV (neu: Art. 109 LV) zählt Art. 1 Abs. 1 AHG zu den «öffentlichen Rechtsträgern» das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2. Land

Art. 1 Abs. 1 LV definiert das Fürstentum Liechtenstein als einen Staatsverband, der aus zwei Landschaften mit elf Gemeinden besteht. Landtag und Regierung haben ihren Sitz am Hauptort Vaduz (Art. 1 Abs. 2 LV). Die «gesamte Landesverwaltung» wird durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung besorgt, wobei durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung bestimmte Geschäfte einzelnen Amtspersonen, Amtsstellen oder besonderen Kommissionen, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (Art. 78 Abs. 1 und 2 LV). Die Organisation aller der Regierung nachgeordneten Amtsstellen der Landesverwaltung sowie der Kommissionen und Beiräte ist im Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates geregelt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist im Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verwaltungsverfahren der Verwaltungsbehörden im Gesetz vom